

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ATV)
Bodenbelagarbeiten

DIN
18365

ICS 91.010.20

Ersatz für DIN 18365:2000-12

Contract procedures for building works — Part C: General technical specifications for building works — Flooring works

Cahier des charges pour des travaux du bâtiment — Partie C: Règlements techniques générales de contrat pour d'exécution des travaux du bâtiment — Travaux de revêtement du sol

Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18365:2000-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Zitate von DIN-Normen wurden dem aktuellen Stand angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN 1977: 1925-08, 1958-12

DIN 18365: 1965-10, 1974-08, 1979-10, 1988-09, 1992-12, 1998-05, 2000-12

Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN 1960

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

DIN 1961

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

DIN V 18032-2

Sporthallen — Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung — Teil 2: Sportböden — Anforderungen, Prüfung

DIN 18201

Toleranzen im Bauwesen — Begriffe, Grundsätze, Anwendung, Prüfung

DIN 18202

Toleranzen im Hochbau — Bauwerke

DIN 18299

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

DIN 18353

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Estricharbeiten

DIN 18354

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Gussasphaltarbeiten

DIN 18356

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Parkettarbeiten

DIN 18367

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Holzpflasterarbeiten

Weitere normative Verweisungen siehe Abschnitt 2.

Fortsetzung Seite 2 bis 11

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

— Leerseite —

Inhalt

	Seite
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	3
1 Geltungsbereich	5
2 Stoffe, Bauteile	6
3 Ausführung	7
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	10
5 Abrechnung	11

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 9 VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Art, Beschaffenheit und Dicke der einzelnen Schichten des Untergrundes.

0.2.2 Besondere thermische Einflüsse und Feuchtigkeitseinwirkungen auf den Untergrund von unten nach oben sowie von außen nach innen.

0.2.3 Bei beheizten Fußbodenkonstruktionen Art der Heizung.

0.2.4 Art und Vorbehandlung der Untergrundoberflächen, z. B. Bürsten, Anschleifen, Absaugen, Vorstreichen, ganzflächiges Spachteln.

0.2.5 Farbtönung, Flächenaufteilung, Oberflächenbeschaffenheit, Dicke, Verwendungszweck, besondere Eigenschaften der Bodenbeläge, z. B. Stuhlrolleneignung, Feuchtraumeignung, zusätzlich bei textilen Belägen Strapazierwert, Komfortwert, Treppeneignung.

0.2.6 *Besondere Anforderungen an die Bodenbeläge, z. B. bei hoher mechanischer, thermischer und chemischer Einwirkung. Elektrisch isolierende oder elektrisch leitfähige bzw. antistatische oder permanent antistatische Ausrüstung der Bodenbeläge und entsprechende Verlegung.*

0.2.7 *Verlegen von Bodenbelägen auf Unterlagen.*

0.2.8 *Verspannen textiler Bodenbeläge auf Nagelleisten einschließlich Unterlagen.*

0.2.9 *Art und Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerksteile.*

0.2.10 *Art und Ausbildung von Bewegungsfugen.*

0.2.11 *Art und Anzahl der geforderten Proben und Probeflächen.*

0.2.12 *Verlegerichtung von Platten und Bahnenware.*

0.2.13 *Verlegen von Bodenbelägen mit besonderer Art und Gestaltung, z. B. Diagonalverlegung, Friese, Einlagen, Markierungen.*

0.2.14 *Vom Rechteck abweichende Form der zu belegenden Flächen, z. B. schiefwinklige Flächen, runde Flächen, gerundete Treppen.*

0.2.15 *Art der Treppen, Ausbildung der zu belegenden Stufen, der Treppensockel, wenn nötig, unter Beifügung von Zeichnungen.*

0.2.16 *Abweichen des Untergrundes von der Waagerechten.*

0.2.17 *Anzahl, Maße und Art von Aussparungen, Rohrdurchführungen, Rahmen, Trenn- und Anschlagschienen u. Ä.*

0.2.18 *Art, Abmessung, Profil und Befestigung von Fußleisten und Deckleisten.*

0.2.19 *Lage von nicht erkennbaren Leitungen, Rohren usw. im Boden- und Wandbereich.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*

- Abschnitt 3.2, wenn erhöhte Anforderungen an die Ebenheit gestellt werden,*
- Abschnitt 3.3, wenn der Untergrund für Beläge, die ohne Unterlage verlegt werden, nicht mit Spachtelmasse geglättet werden soll,*
- Abschnitt 3.4.1, wenn Bodenbeläge mit Unterlagen verlegt werden sollen,*
- Abschnitt 3.4.3, wenn Bodenbeläge nicht vollflächig geklebt, sondern z. B. lose verlegt, mit Haftkleber fixiert oder gespannt werden sollen,*
- Abschnitt 3.4.4, wenn die Verlegerichtung der Bahnen dem Auftragnehmer nicht überlassen werden soll,*
- Abschnitt 3.4.6, wenn Bodenflächen von Türöffnungen, Nischen und dergleichen entgegen der vorgesehenen Regelung verlegt werden sollen,*
- Abschnitt 3.4.7, wenn Kunststoffbeläge verschweißt werden sollen,*
- Abschnitt 3.4.8, wenn Linoleum-, Natur- und Synthesekautschukbeläge verfugt werden sollen,*
- Abschnitt 3.4.9, wenn die Kanten von textilen Bodenbelägen in Bahnen nicht geschnitten werden sollen,*